LITERATUR
BÜRO OWL

Satzung des Vereins Literaturbüro OWL in Detmold e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Literaturbüro OWL in Detmold e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Veranstaltung von Lesungen, Diskussionen, Autorenförderung sowie anderer Aktivitäten, die geeignet sind, einen Beitrag zum literarischen Leben in der Region und darüber hinaus, zur Diskussion gesellschaftlicher Fragen und zur Leseförderung von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

2. Der Verein will die Literaturszene in der Region OWL vernetzen und fördern sowie das Bewusstsein für die Bedeutung von Sprache und Literatur im gesellschaftlichen Diskurs schärfen.

3. Der Verein darf sich an Vereinigungen und Gesellschaften zur Förderung oder Durchsetzung seines Vereinszwecks beteiligen oder diese gründen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.

6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand und die mit

Aufgaben betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen.

7. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

8. Vergütung von Vereinstätigkeit

8.1 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

8.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

8.3 Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeit, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

8.4 Zu den gem. der Absätze 8.1, 8.2 und 8.3 zu fertigenden Verträgen ist für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Er regelt auch die Ausübung des Direktionsrechtes. Betroffene Vorstandsmitglieder wirken auf Vorstandsseite nicht mit.

8.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber* die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
a) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
b) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen, die Ziele und das Ansehen des Vereins schädigt.
Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

4. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied binnen Monatsfrist die Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung abschließend.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern jährlich erhoben. Er wird jeweils bis zum 30.4. eines Geschäftsjahres in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr fällig.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
a) die Wahl und Abwahl der sechs, nicht durch die Körperschaften LVL und Stadt Detmold entsandten Vorstandsmitglieder (Regeldauer: drei Jahre)
b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
c) Feststellung des Jahresabschlusses
d) Entlastung des Vorstands, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr
e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
f) Satzungsänderungen
g) Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zieles die Einberufung vom Vorstand verlangt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Vertreter vertreten lassen, der eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung ist es erforderlich, dass diese Tagesordnungspunkte schon in der schriftlichen Einladung benannt sind. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3, für die Auflösung eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann in schriftlicher oder elektronischer Form (Brief, Fax, E--Mail) einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen. Der Landesverband Lippe benennt zwei Vorstandsmitglieder und die Stadt Detmold benennt ein Vorstandsmitglied.
Der Sitz im Vorstand endet für die nach Satz 2 benannten Personen bei Mandatsverlust oder bei Ausscheiden aus dem Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.

2.Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende sowie die vom Landesverband Lippe und von der Stadt Detmold entsandten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, die nicht von derselben Organisation entsandt sein dürfen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist u.a. verantwortlich für
a) Festlegung der Grundsätze zur programmatischen Arbeit
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
d) Aufstellung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des –abschlusses; der Wirtschaftsplan kann vom Vorstand nicht gegen die Stimmen der vom Landesverband Lippe und der Stadt Detmold entsandten Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
e) Personalangelegenheiten

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Kassenprüfer können Vereinsmitglieder oder externe, unabhängige Personen sein.

3. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vereins einschließlich der Bücher und Belege und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur, insbesondere der literarischen Aktivitäten zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen--bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

In der Mitgliederversammlung am 24.11.2025 beschlossen.

Ute Schäfer
Vorsitzende des Vorstands

Dr. Joachim Eberhardt
stellv. Vorsitzender des Vorstands